



An den Grossen Rat

24.5076.02

PD, StK/P245076

Basel, 22. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Wahlen: Systematische Diskriminierung der Frauen durch die Beschränkung der Anzahl Zeichen für die «Angaben zur Person»»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 den nachstehenden Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die nächsten Parlamentswahlen stehen an. Wie immer werden die Kandidierenden aufgefordert werden, das Wahlannahmeformular mit Angaben zur Person auszufüllen.

In den vergangenen Jahren (Grossrats-, Bürgergemeinderats-, Nationalratswahlen) sind die Frauen dabei regelmässig diskriminiert worden.

Dies soll bei den kommenden Wahlen nicht mehr vorkommen.

Alle Kandidierenden haben auf dem Wahlannahmeformular maximal 64 Zeichen zur Verfügung, um sich mit Beruf, Mitgliedschaften und anderen Angaben den Wählerinnen und Wählern vorzustellen.

Frauen, die diese Angaben in weiblicher Form machen, haben bei gleichen Angaben wie die Männer grundsätzlich weniger Platz zur Verfügung, wenn sie die weibliche Form verwenden. Schon bei drei weiblichen Endungen (-in) stehen den Frauen 6 Buchstaben weniger zur Verfügung, was bei Männern eine Angabe mehr zulässt (z.B. «Pilot»). Dies liesse sich nur verhindern, wenn Frauen das generische Maskulinum verwenden, was gerade bei Wahlen diskriminierend ist. Zu verkennen ist allerdings auch nicht, dass es ausnahmsweise auch umgekehrt sein kann und die weibliche Form kürzer ist als die männliche (z.B. die Berufsbezeichnung «Angestellter» oder «Angestellte»). Bei der gewollten Verwendung des Gendersterns kann sich das gleiche Problem der Diskriminierung stellen. Ausdrücklich nicht die Lösung sein soll aber, dass alle Kandidierenden im Formular faktisch gezwungen würden, eine genderneutrale Schreibweise mit Sternchen oder Doppelpunkt zu verwenden.

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie diese Diskriminierung bei den Angaben zur Person, insbesondere der Frauen, verhindert werden kann.

Bruno Lötscher-Steiger, Annina von Falkenstein, Nicole Kuster, Gabriel Nigon, Fleur Weibel, Mahir Kabakci, Thomas Gander, Alex Ebi, Edibe Gölgeli, Andrea Strahm, Felix Wehrli, Claudia Baumgartner, Nicola Goepfert, Salome Bessenich, Sandra Bothe»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die rechtliche Situation bezüglich Angaben zu den Kandidierenden auf den Wahlzetteln ist die folgende: Bei den Nationalratswahlen müssen die Wahlzettel als Kandidatenangaben mindestens den Familien- und Vornamen sowie den Wohnort enthalten (Art. 33 Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976; BPR). Das kantonale Wahlgesetz, welches bei den kantonalen Wahlen inklusive Ständeratswahlen anwendbar ist, enthält hingegen keine Vorgaben bezüglich den auf dem Wahlzettel abdruckenden persönlichen Angaben zu den Kandidierenden.

Gemäss kantonaler Praxis enthalten die Wahlzettel bei kantonalen Wahlen pro kandidierende Person auf einer ersten Zeile jeweils den Namen und den Vornamen sowie gegebenenfalls den Zusatz «bisher». Zudem werden auf einer zweiten Zeile weitere Angaben vermerkt. Praxisgemäss wird dort jeweils an erster Stelle der Jahrgang angeführt, sodann folgen akademische Titel oder berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Oft enthält die zweite Zeile auch weitere, grundsätzlich frei wählbare Angaben zur kandidierenden Person. Es wird einzig verlangt, dass die Angaben rechtskonform und technisch umsetzbar sind.

Aus Platzgründen und aus Gründen der Lesbarkeit stehen für die Angaben auf der zweiten Zeile 64 Zeichen, einschliesslich Leer- und Satzzeichen, zur Verfügung. Diese Vorgabe ist das Resultat einer Abwägung zwischen den Interessen der Kandidierenden, möglichst viele Informationen zu ihrer Person anzuführen und entsprechend viele Zeichen zu nutzen, und der Notwendigkeit, die Informationen in möglichst lesbarer Schriftgrösse auf den Wahlzettel zu drucken. Als Schriftgrösse auf der zweiten Zeile wird meistens Grösse 8 pt eingesetzt. Die verwendete Schrift ist schlank, sogenannte «proportional», serifenlos und dementsprechend platzsparend. Unabhängig von der verwendeten Schriftart benötigen gewisse Zeichen generell mehr Platz, etwa ein «w», als andere, etwa ein «i». Unter diesen Umständen finden auf der zweiten Zeile maximal 64 Zeichen Platz.

2. Prüfung der Möglichkeiten

Wie oben dargelegt, ist eine Begrenzung der Zeichenanzahl aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit der Informationen zwingend. Aufgrund dieser notwendigen Beschränkung ist es nicht möglich weibliche Endungen von Tätigkeitsbezeichnungen, beispielsweise das «-in» von «Ärztin», nicht zu den 64 Zeichen zu zählen.

Eine Möglichkeit zur Behebung der geltend gemachten Diskriminierung bestünde darin, für die zweite Zeile inhaltliche Vorgaben zu statuieren, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist. Die Praxis des Kantons Basel-Stadt, nebst Angaben zum ausgeübten Beruf weitere Angaben (etwa zu Hobbies, Mitgliedschaften oder Familienstand) auf dem Wahlzettel zuzulassen, erweist sich bei einem Vergleich mit anderen Kantonen als unüblich. Soweit ersichtlich gestatten die Wahlgesetze anderer Kantone auf Wahlzetteln nur Angaben zum Beruf beziehungsweise zur Haupttätigkeit, zum Wohnort, gegebenenfalls den Vermerk «bisher» und teilweise den Jahrgang¹; dies in Kombination mit einer Einschränkung der nutzbaren Zeichenzahl, wobei die Zeichenzahl nicht auf Stufe Erlass festgelegt wird. Eine Angleichung des Kantons Basel-Stadt an die Regelungen anderer Kantone würde dazu führen, dass die maximale Zeichenzahl – unabhängig von der geschlechtsspezifischen Form der Tätigkeitsbezeichnung – bei längeren weiblichen Bezeichnungen nicht mehr einschränkend wirken würde.

¹ Zum Beispiel:

§ 3 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (Vo GpR) des Kantons Basel-Landschaft;

Art. 59 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) des Kantons Bern i.V.m. Art. 65 Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte (PRV) des Kantons Bern;

§ 50 Abs. 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) des Kantons Thurgau;

§ 33 Abs. 5 lit. b des Stimmrechtsgesetz (StRG) des Kantons Luzern.

Somit liesse sich in Bezug auf die zweite Zeile eine Gleichbehandlung aller Kandidierenden dadurch herstellen, dass inhaltliche Vorgaben für die zweite Zeile erfolgen; dies in Kombination mit einer Begrenzung der Zeichenzahl, die für alle Kandidierenden gleich gilt. Dies wäre mittels Anpassung des Wahlgesetzes entsprechend zu regeln. Der Regierungsrat hält eine solche Einschränkung allerdings nicht für angezeigt.

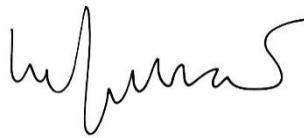
3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Wahlen: Systematische Diskriminierung der Frauen durch die Beschränkung der Anzahl Zeichen für die «Angaben zur Person»» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber